

Aktenzeichen:

8 RV 621/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) dem Rev.Kläger am
30. Jan. 1963
- b) dem Rev.Beklagten
am 29. Jan. 1963

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in der
Sitzung am 13. Dezember 1962 gem. § 124 Abs. 2
SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne münd-
liche Verhandlung durch Urteil unter Mitwirkung
von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter S a l o m o n s o n und
Bundessozialrichter Dr. M a u d e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
30. Mai 1962 aufgehoben; die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte am 10. Februar 1949 die Gewährung von Versorgung wegen "Herz- und Lungenschadens, Verstümmelung der rechten Hand und Zersplitterung der linken Schulter". Auf Grund eines Befundberichtes des Internisten Dr. ~~R=====~~ in Neuburg vom 8. April 1949 stellte die vertrauensärztliche Dienststelle in Neuburg am 19. April 1949 "vorläufig und unverbindlich" als Schädigungsfolgen "Amputation des vierten rechten Fingers im 2. Glied, Verkürzung der Länge des Armes um 2 cm, leichten Mitralfehler mit möglicher Herzmuskelschwäche" fest und schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 30 v. H. ein. Unter Übernahme dieser Leidensbezeichnungen und auch des Grades der MdE (30 v. H.) erging sodann zunächst die Benachrichtigung der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schwaben in Augsburg vom 5. Dezember 1949 an den Kläger, mit der ihm vom 1. Januar 1950 an widerruflich eine "vorschüssliche Zahlung" von monatlich DM 28,50 bewilligt wurde. Die endgültige Bescheiderteilung nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) - wiederum unter Übernahme der genannten Leidensbezeichnungen und des Grades der MdE von 30 v. H. - erfolgte am 25. August 1950 ohne vorherige ärztliche Nachuntersuchung. Ebenfalls ohne vorherige ärztliche Nachuntersuchung erging am 1. Februar 1951 der Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Bei der versorgungsärztlichen Nachuntersuchung am 29. Oktober 1952 stellte der Internist Dr. ~~K=====~~ in Augsburg folgende Gesundheitsstörungen beim Kläger fest:

1. Amputation des 4. Fingers im 2. Glied der rechten Hand;
2. Bruch des linken Armes und Schulterblattes;
3. Narben nach Splitterverletzung im rechten Schienbein;
4. Narben nach Streifschuß in der rechten Schläfengegend;
5. Narben nach Splitterschuß am rechten Unterarm;
6. Narbenbulbus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

Der Gutachter sah die unter 1) bis 5) angeführten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung an, hinsichtlich des Narbenbulbus könne ein ursächlicher Zusammenhang nur im Sinne der Verschlimmerung nach unzureichender und gefrorener Kost im Rußlandfeldzug angenommen werden. Zu den im übrigen geltend gemachten Herzbeschwerden stellte Dr. K===== fest, daß klinisch kein Anhaltspunkt für ein Vitium (Herzfehler) gefunden werden könne, im Elektrokardiogramm seien Anzeichen für eine geringe Leitungsstörung gegeben, die Röntgenaufnahme spreche für eine gewisse Herzmuskelschwäche; unter Berücksichtigung eines von Dr. F===== in Augsburg erstatteten Nebengutachtens (vom 29. Oktober 1952) sei dieser Herzmuskelschaden jedoch wahrscheinlich fokalbedingt (cariöse Wurzelstümpfe im Ober- und Unterkiefer, Vergrößerung und Zerklüftung der Mandeln mit Follikelbildung). Die gesamte durch Schädigungsfolgen bedingte MdE des Klägers bewertete der Gutachter mit 30 v.H. In seinem Prüfungsvermerk vom 12. März 1953 vertrat der Internist Dr. N===== die Auffassung, daß außer den anerkannten Verwundungsfolgen keine funktionsbehindernden Schädigungsfolgen beim Kläger vorhanden seien; das Magenleiden stehe mit dem Wehrdienst nicht im ursächlichen Zusammenhang, eine bestehende vegetative Übererregbarkeit und damit zusammenhängende Beschwerden und Störungen auch von Seiten des Herzens (Herzschlagunregelmäßigkeit) seien keine Schädigungsfolgen, da es sich um einen auf endogenen Faktoren beruhenden Krankheitszustand handele, der durch die bestehenden fokalt-toxischen Einwirkungen verstärkt werde. Der anerkannte leichte Mitralfehler sei nicht mehr festzustellen, das Röntgenbild zeige auch keine Veränderung der Herzform, die auf einen Herzklappenfehler hinweise, ebensowenig seien Zeichen einer Herzmuskelschwäche vorhanden. Wegen der noch bestehenden Verwundungsfolgen betrage die MdE noch 15 v.H.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Versorgungsamt (VersorgA) Augsburg erteilte daraufhin einen auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Rentenänderungsbescheid (vom 26. März 1953), mit dem es als Schädigungsfolgen nur noch die Amputation des 4. rechten Fingers im 2. Glied und die Verkürzung der Länge des linken Armes um 2 cm anerkannte und die MdE mit 15 v. H. feststellte; ein Herzklappenfehler und eine Herzmuskelschwäche seien nicht mehr feststellbar, die vegetative Übererregbarkeit habe ihre Ursache in beherdeten Zähnen und erkrankten Rachenmandeln.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat mit Urteil vom 4. November 1954 die Klage gegen den Bescheid vom 26. März 1953 abgewiesen.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) in München hat im Berufungsverfahren auf einen nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestellten Antrag des Klägers den prakt. Arzt Dr. G. in Neuburg beauftragt, gutachtlich zu der Frage Stellung zu nehmen, "ob beim Kläger ein organischer Herzschaden vorliegt, oder ob der gleiche Zustand vorliegt, der im Bescheid vom 1. Februar 1951 als leichter Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche bezeichnet wurde, und wie hoch die hierdurch gegebenenfalls bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bewerten ist; sollte kein organischer Herzschaden oder kein Zustand vorliegen, wie im Bescheid vom 1. Februar 1951 bezeichnet, ist die richtige Bezeichnung der vorhandenen Gesundheitsstörung und die Entscheidung, ob die in ursächlichem Zusammenhang mit schädigenden Ereignissen des Wehrdienstes oder der im Bescheid vom 1. Februar 1951 anerkannten Schädigungsfolge steht, sowie deren Bewertung im Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlich". Der Gutachter hat dem LSG unter dem 7. April 1962 mitgeteilt, daß es ihm nach eingehender Untersuchung und Würdigung aller vorhandenen Spezialbefunde nicht möglich sei, ein eindeutiges ärztliches Gutachten darüber abzugeben, ob bei dem Kläger ein organischer Herzschaden oder der gleiche Zustand, wie er im Bescheid vom 1. Februar 1951 beschrieben worden sei, vorliege; deshalb



- 5 -

sei es ihm auch nicht möglich, zu den weiteren Fragen Stellung zu nehmen; sowohl die früheren als auch die jetzigen allgemein klinischen und Spezialbefunde seien sehr vieldeutig; es stehe fest, daß der seinerzeit bei der Anerkennung des Herzklappenfehlers erhobene Befund sicher am eindeutigsten gewesen sei, da er noch nicht von den offenbar später hinzugekommenen neurogenen, endokrinen und pulmonalen Einflüssen getrübt gewesen sei.

Ein einigermaßen zutreffendes Gutachten, so hat Dr. G=== weiter ausgeführt, könne in diesem schwer abgrenzbaren Fall wohl nur die cardiologische Abteilung der 2. Medizinischen Universitätsklinik in München abgeben. Nach Kenntnisnahme von den Ausführungen des Dr. G=== hat der Kläger beantragt, nach § 109 SGG als weiteren Arzt seines Vertrauens den prakt. Arzt Dr. Ch=== in Augsburg gutachtlich zu hören. Das LSG hat diesen Antrag abgelehnt, weil der nach § 109 SGG bestehende Anspruch des Klägers durch die Anhörung des Dr. G=== erschöpft sei, auch wenn dessen Äußerung die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefördert habe. Mit Urteil vom 30. Mai 1962 hat das LSG das Urteil des SG abgeändert und den Beklagten in Abänderung des Bescheides vom 26. März 1953 verpflichtet, "leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" weiterhin als Schädigungsfolge anzuerkennen; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Beim Vergleichen der durch Dr. Rüdissner am 8. April 1949 erhobenen Befunde mit den durch Dr. Kraus anlässlich der Nachuntersuchung erhobenen Befunden ergebe sich keine erkennbare Abweichung. Es sei vielmehr in Übereinstimmung mit dem vom SG gehörten Dr. T===== davon auszugehen, daß die gegenüberzustellenden Befunde subjektiv und objektiv keine Änderung aufweisen. Lediglich das Nebengutachten des Dr. F=== anlässlich der Nachuntersuchung durch Dr. K=== habe dazu Veranlassung gegeben, andere Ursachen für die beim Kläger vorhandenen Störungen anzuschuldigen. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, wenn der Prüfarzt Dr. N===== festgestellt habe, ein Herzklappenfehler und ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Herzmuskelschaden seien nicht mehr vorhanden. Diesbezüglich seien bereits die durch Dr. R===== erhobenen Befunde nicht so klar und eindeutig gewesen, daß sie eine Anerkennung gerechtfertigt hätten, wie sich auch aus der unklaren und unsicheren Formulierung im Bescheid vom 1. Februar 1951 ergebe. Dies vermöge jedoch nichts daran zu ändern, daß die der Anerkennung zugrunde liegenden Befunde und damit das Grundleiden verbindlich anerkannt worden seien; die Beweisführung des Beklagten, daß ein Herzklappenfehler und eine Herzmuskelschädigung nicht mehr feststellbar seien, könne nur dann überzeugend sein, wenn dargetan worden wäre, daß die die Anerkennung bedingenden Befunde nicht mehr vorgelegen hätten. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der angefochtene Bescheid und das Urteil des SG seien deshalb, soweit in ihnen die Rechtsverbindlichkeit der Erstanerkennung hinsichtlich der Zusammenhangsfrage mangelhaft beurteilt worden sei, abzuändern. Bei Bewertung der MdE müsse berücksichtigt werden, daß die anlässlich der Nachuntersuchung festgestellten fokaltoxischen Einwirkungen geeignet seien, das Krankheitsbild am Herzen aufrechtzuerhalten, wenn nicht sogar zu verschlimmern, wobei allerdings keine Möglichkeit bestehe, diese Faktoren bei Wertung der schädigungsbedingten MdE zu berücksichtigen. Da durch die Verwundungsfolgen lediglich eine MdE um 15. v. H. bedingt sei und der Gutachter Dr. K===== nur unter Berücksichtigung eines Verschlimmerungsfaktors für das im Berufungsverfahren nicht mehr streitige Magenleiden eine MdE um 30 v. H. für angemessen erachtet habe, sei davon auszugehen, daß die durch Schädigungsfolgen bedingte MdE insgesamt keinen rentenberechtigenden Grad mehr erreiche.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das ihm am 27. Juni 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 24. Juli 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 25. Juli 1962, Revision eingelegt. Die Revisionsbegründung vom 23. August 1962 ist am 25. August 1962 eingegangen. Mit ihr rügt der Kläger die Ver-



- 7 -

letzung des § 109 SGG, weil das LSG zu Unrecht die Anhörung des Dr. Chicha abgelehnt habe. Er trägt ua weiter vor, hinsichtlich der noch vom Beklagten anerkannten Schädigungsfolgen habe dieser eine MdE um 15 v.H. festgestellt. Nun habe das LSG den Beklagten zwar verurteilt, als weitere Schädigungsfolge einen leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche anzuerkennen, es habe aber nicht auch ausgesprochen, daß diese zusätzlich anzuerkennende Schädigungsfolge für sich keine Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit habe; es habe den Grad der MdE einfach bei 15 v.H. belassen, obwohl durch den leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche zusammen mit den anerkannten Verwundungsfolgen früher eine MdE um 30 v.H. bedingt gewesen sei. Damit habe das Berufungsgericht ihn (den Kläger) hinsichtlich seiner Ansprüche - und des Grades der MdE - aus den rechtskräftig anerkannten Verwundungsfolgen ungerechtfertigt und unter Verstoß gegen verfahrensrechtliche Grundsätze benachteiligt; gleichzeitig habe es dabei gegen die im angefochtenen Bescheid hinsichtlich des Grades der MdE eingetretene Rechtskraft verstoßen.

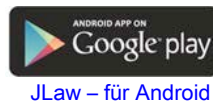
Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Augsburg vom 4. November 1954 und das Urteil des Bayerischen LSG in München vom 30. Mai 1962 - letzteres soweit es die Berufung des Klägers gegen erstgenanntes Urteil zurückweist - aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger auch weiterhin auf Grund des ursprünglichen Rentenbescheides vom 1. Februar 1951 Rente nach einer MdE um 30 v. H. zu gewähren sowie die seit der Entziehung angefallene Rente nachzugewähren,
hilfsweise,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben
und die Sache zur neuerlichen Entscheidung
an das Bayerische LSG in München zurück-
zuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu
verwerfen.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 24. Juli und 23. August
1962 und den des Beklagten vom 18. September 1962 wird ver-
wiesen.

Auf den Antrag des Klägers vom 23. August 1962 hat ihm der
erkennende Senat mit Beschluß vom 8. November 1962 das Armen-
recht bewilligt.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entschei-
dung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet
worden. Da das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1
SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des
Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt
(BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen
Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung
im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3
SGG).

Der Kläger rügt wie bereits dargelegt als wesentliche Mängel
des Verfahrens, daß das LSG seinen nach § 109 SGG gestellten
Antrag auf gutachtliche Anhörung des Dr. Ch=H= in Augsburg
abgelehnt und darüber hinaus unter Verletzung verfahrens-
rechtlicher Grundsätze die für die anerkannten Verwundungs-
folgen bereits festgestellte MdE von 15 v.H. nicht erhöht habe,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

obwohl es zur - erneuten - Anerkennung des "leichten Mitralfehlers mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" gekommen sei. Die Verwundungsfolgen mit einer MdE um 15 v.H. seien im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils bereits rechtskräftig anerkannt gewesen, so daß das LSG zumindest hinsichtlich der MdE sich in unzulässiger Weise über die Rechtskraft hinweggesetzt habe, wenn es ohne eine Feststellung über die Höhe der MdE für den erneut anerkannten "leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" - unter dabei zwangsläufig notwendiger Herabsetzung der MdE für die anerkannten Verwundungsfolgen - nur eine Gesamt-MdE um 15 v.H. angenommen habe. Dieses letztere Vorbringen des Klägers hat der Senat, obwohl bei ihm eine Verfahrensvorschrift entgegen § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht ausdrücklich als verletzt bezeichnet worden ist, als hinreichend substantiierte Rüge einer Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG dahingehend angesehen, das LSG habe bei Feststellung der Gesamt-MdE die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweismwürdigung überschritten und seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG genügt es bei Rügen der Verletzung mehrerer verfahrensrechtlicher Vorschriften für die Statthaftigkeit einer nicht zugelassenen Revision, wenn eine der erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf die weiteren Rügen, die die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden.

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil



hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweismwürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweismwürdigung überschritten hat; das ist u.a. auch dann der Fall, wenn es seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Denn Grundlage jeder Urteilsfindung ist das Gesamtergebnis des Verfahrens, das durch den Sachvortrag der Beteiligten sowie durch die Ermittlungen des Gerichts bestimmt wird; dieses muß von dem Tatbestand ausgehen, der der Aktenlage und den Beweisergebnissen entspricht.

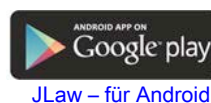
Nach dem dem LSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden, der Aktenlage und den Beweisergebnissen entsprechenden Tatbestand betrug die MdE des Klägers nach dem Umanerkennungsbescheid vom 1. Februar 1951 für die Verwundungsfolgen und den "leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" insgesamt 30 v.H. Bei der Nachuntersuchung und Begutachtung am 29. Oktober 1952 hat der Gutachter Dr. K==== die Verwundungsfolgen weiter als im Ursachenzusammenhang mit dem Wehrdienst stehend angesehen, er hat wehrdienstliche Einflüsse auch ursächlich im Sinne einer Verschlimmerung für ein bestehendes Magengeschwürsleiden angenommen, einen bestehenden Herzmuskelschaden unter Berücksichtigung des Nebengutachtens des Dr. F==== vom 29. Oktober 1952 jedoch als wahrscheinlich fokalbedingt - und damit als nicht wehrdienstlich bedingt - bezeichnet. Die Gesamt-MdE für die von ihm festgestellten Schädigungsfolgen, das sind die Verwundungsfolgen im Sinne der Entstehung und das Magengeschwürsleiden im Sinne der Verschlimmerung, hat er mit 30 v.H. geschätzt. Entgegen diesem Gutachten bzw. abweichend von ihm hat das VersorgA seinem auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Änderungsbescheid den Prüfvermerk des Dr. N===== vom 12. März 1953 zugrunde gelegt, der ebenso wie Dr. K===== einen Ursachen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zusammenhang zwischen bestehenden Herzbeschwerden des Klägers und wehrdienstlichen Einflüssen nicht angenommen, einen Ursachenzusammenhang aber auch für das Magengeschwürsleiden verneint und für die nach seiner Auffassung allein noch anzuerkennenden Verwundungsfolgen eine MdE um 15 v.H. angenommen hat. Im Klageverfahren hat das SG den prakt. Arzt Dr. T===== in Augsburg gutachtlich gehört (Gutachten vom 4. November 1954). Dieser hat lediglich auf Grund der auskultatorischen Untersuchung einen leichten Herzklappenfehler als wahrscheinlich bestehend - aber auch als fraglich - angenommen und ausgeführt, im Hinblick auf das Herdgeschehen (Zähne, Mandeln) könne der Klappenfehler mit Sicherheit nicht als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung gewertet werden, jedoch sei es auch nicht von der Hand zu weisen, daß durch wehrdienstliche Einflüsse das Herdgeschehen verschlimmernd auf eine Herzklappe eingewirkt habe; direkte wehrdienstliche Einflüsse auf das Herdgeschehen hätten im April 1946 aufgehört, trotzdem könne allerdings die Reaktion, die durch die wehrdienstlichen Einflüsse auf eine Herzklappe ausgelöst worden sei, in begrenztem Umfang noch einige Jahre angehalten haben; inzwischen hätten dann - mit möglichen zusätzlichen Einwirkungen einer konstitutionsbedingten Gewichtszunahme und altersbedingter Abnutzungserscheinungen auf die Herzklappe - weitere Reize ziviler Natur das Herdgeschehen betroffen. Subjektiv und objektiv möge, so hat Dr. T===== weiter ausgeführt, der Befund am Herzen allerdings der gleiche geblieben sein, die MdE betrage auf jeden Fall aber nur 15 v.H. unter Berücksichtigung der Verwundungsfolgen als Schädigungsfolgen. Damit hat Dr. T===== ebenso wie die vor ihm zu Wort gekommenen Gutachter Dr. K===== und Dr. N===== wehrdienstliche Einflüsse auf einen etwa jetzt bestehenden Herzfehler verneint.

Der vom LSG im Berufungsverfahren nach § 109 SGG gehörte Dr. G===== hat die an ihn gestellte Beweisfrage, ob beim Kläger



ein organischer Herzfehler oder der gleiche Zustand vorliege, der im Bescheid vom 1. Februar 1951 als "leichter Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" bezeichnet worden sei, unbeantwortet gelassen und sich deshalb auch nicht in der Lage gesehen, hinsichtlich des Herzbefundes die Höhe der MdE zu schätzen. Gleichwohl hat das Berufungsgericht angenommen, daß es sich beim Kläger jetzt um denselben Zustand am Herzen handele, der im Bescheid vom 1. Februar 1951 als "leichter Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannt worden ist, weil sich nämlich beim Vergleichen der durch Dr. R===== im April 1949 erhobenen Befunde mit den durch Dr. K===== im Oktober 1952 erhobenen Befunden keine erkennbare Abweichung ergeben haben, und weil mit Dr. T===== davon auszugehen sei, "daß die gegenüberzustellenden Befunde subjektiv und objektiv keine Änderung aufweisen". Demgemäß hat das Berufungsgericht den Beklagten auch verurteilt, einen "leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" erneut als Schädigungsfolge anzuerkennen. Wenn es aber zur Frage der Höhe der Gesamt-MdE (für die Verwundungsfolgen und den leichten Mitralfehler pp) ausgeführt hat, bei ihrer Bewertung müsse berücksichtigt werden, "daß die anlässlich der Nachuntersuchung festgestellten fokalt-toxischen Einwirkungen geeignet seien, das Krankheitsbild am Herzen aufrechtzuerhalten, wenn nicht sogar zu verschlimmern, wobei allerdings keine Möglichkeit bestehe, diese Faktoren bei Bewertung der schädigungsbedingten MdE zu berücksichtigen", und wenn es sodann als Gesamt-MdE nur die bereits für die Verwundungsfolgen festgestellte MdE von 15 v.H. angenommen hat, so hat es seine richterliche Auffassung unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet. Denn bei seiner Überzeugungsbildung zur Frage der Höhe der Gesamt-MdE hätte es berücksichtigen müssen, daß nach dem Bescheid vom 1. Februar 1951 die MdE für die Verwundungsfolgen und den - jetzt von ihm wieder anerkannten - "leichten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



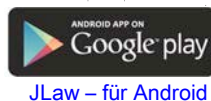
Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" 30 v. H. betragen hatte, und daß die Gutachter Dr. N~~=====~~ und Dr. T~~=====~~ nur noch die Verwundungsfolgen als Schädigungsfolgen - mit einer MdE um 15 v.H. - angesehen und einen schädigungsbedingten Zustand am Herzen verneint haben. Es konnte sich anders als geschehen bei Feststellung der MdE auch nicht auf den Gutachter Dr. K~~=====~~ stützen, der "nur unter Berücksichtigung eines Verschlimmerungsfaktors für das im Berufungsverfahren nicht mehr streitige Magenleiden eine MdE um 30 v. H. für angemessen erachtet habe", denn hierbei hat es unbeachtet gelassen, daß Dr. K~~=====~~ ebenso wie die Dres. N~~=====~~ und T~~=====~~ den Befund am Herzen als nicht wehrdienstbedingt angesehen und deshalb bei Schätzung der Gesamt-MdE völlig außer acht gelassen hat. Das alles bedeutet, zumal auch der Gutachter Dr. G~~=====~~ die Frage nach der Höhe der MdE (für den Zustand am Herzen) unbeantwortet gelassen hat, daß dem LSG keinerlei Anhaltspunkte darüber zur Verfügung standen, ob und in welchem Umfange die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den erneut anerkannten "leichten Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" als Schädigungsleiden beeinträchtigt wird. Zwar handelt es sich bei der Frage, ob und in welchem Maße die durch Schädigungen bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich ihrer physiologischen und funktionellen Folgen die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten mindern - die reine "Gradfrage" -, um eine Tatfrage, bei deren Beantwortung das Gericht nicht schlechthin an Schätzungen der Sachverständigen gebunden ist (BSG im SozR SGG § 128 Bl. Da 9 Nr. 25); es muß aber in jedem Falle vom ärztlichen Befund ausgehen und in dem ihm vorliegenden Gutachten zumindest einen Anhalt für die Bewertung der MdE haben. Letzteres war jedoch, wie dargelegt, vorliegend nicht der Fall. Das LSG hat ohne jeden



Anhalt dafür, wie hoch die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen des "leichten Mitralfehlers mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche", zu bewerten ist, und zwar ohne Rücksicht auf die nach Auffassung der Gutachter den Zustand am Herzen ebenfalls beeinflussenden fokaltoxischen Einwirkungen, das Vorhandensein einer MdE für das von ihm wieder anerkannte Schädigungsleiden verneint und es - trotz dieser Wiederanerkennung - bei der MdE (15 v.H.) belassen, die schon für die bestehenden Verwundungsfolgen allein festgestellt worden war. Es hat sich auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, warum die Gesamt-MdE für dieselben Schädigungsleiden (Verwundungsfolgen und leichter Mitralfehler pp), die früher insgesamt 30 v.H. betragen hat, jetzt nur noch mit 15 v.H. zu bewerten ist. Wenn dabei auch nicht erkennbar ist, daß das Berufungsgericht, wie der Kläger meint, bei Neuankennung des "leichten Mitralfehlers mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" die Verwundungsfolgen mit weniger als 15 v.H. bewertet hat, so hat es jedenfalls zur Frage der Höhe der Gesamt-MdE für alle jetzt anerkannten Schädigungsfolgen seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet und damit § 128 Abs. 1 SGG verletzt.

Die Revision des Klägers ist deshalb statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß die Entscheidung des LSG zur Frage der beim Kläger bestehenden MdE anders ausgefallen wäre, wenn es die ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten richtig gewürdigt hätte. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben.

Da die getroffenen Feststellungen zur Frage der Gesamt-MdE für die jetzt anerkannten Schädigungsleiden für eine eigene Entscheidung des erkennenden Senats nicht ausreichen, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses wird nunmehr, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens zur Frage



der Höhe der MdE wegen der anerkannten Schädigungsleiden, vor der von ihm zu treffenden Entscheidung Feststellungen darüber zu treffen haben, ob neben den Verwundungsfolgen auch der "leichte Mitralfehler mit möglicher geringer Herzmuskelschwäche" die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt, wie hoch die MdE wegen dieses Schädigungsleidens zu bewerten ist und in welcher Höhe die Gesamt-MdE besteht.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)